

1. Satzung des Marktes Hohenburg

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Hohenburg (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 29.09.2011

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Hohenburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Hohenburg (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 29.09.2011 (veröffentlicht durch Niederlegung in der Verwaltung des Marktes Hohenburg in 92277 Hohenburg, Marktplatz 19 (Rathaus) Zimmer Nr. 11 und Hinweis durch Anschläge an allen Gemeindetafeln vom 30.09.2011 bis 20.10.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

2. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

3. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Markt Hohenburg

Hohenburg, den 05.11.2015

Braun
2. Bürgermeister